

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Remscheid (OBVO) vom.....

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen :

§ 1 – Verweilverbot

Das Verweilen von Personen auf öffentlichen Parkplatzflächen außerhalb des üblichen Parkvorgangs ist täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt

§ 2 – Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorgangs auf öffentlichen Parkplätzen verweilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am außer Kraft.

Stadt Remscheid

Örtliche Ordnungsbehörde